

Andererseits sind unter Individualakten solche Akte zu verstehen, die an untergeordnete Organe, Betriebe oder Einrichtungen bzw. Mitarbeiter gerichtet sind, die also den Charakter von *Weisungen* haben. Für die Genannten sind sie auf Grund des Unterstellungsverhältnisses verbindlich.

**Vielfach haben diese Individualakte keine spezielle Bezeichnung, zum Teil werden sie auch Anweisungen genannt. Soweit sie von Kollektivorganen erlassen werden, ist — wie bei den normativen Weisungen — die Bezeichnung Beschluß üblich.**

*Der Erlaß von Rechtsvorschriften*  
*Rechtsvorschriften kann nur ein rechtlich festgelegter Kreis von staatlichen Organen erlassen.* Die Verfassung enthält allgemeine Regeln über den Erlaß von Rechtsvorschriften (Art. 89), vor allem Bestimmungen über die Gesetzgebung durch die Volkskammer. Die Kompetenz der Volkskammer, in Form von Gesetzen die Ziele der Entwicklung der DDR und die Hauptregeln für das Zusam-

menwirken der Bürger, Gemeinschaften und Staatsorgane verbindlich festzulegen (Art. 49 Abs. 1 und 2), ergibt sich aus ihrer staatsrechtlichen Stellung als einziges verfassungs- und gesetzgebendes Organ (Art. 48 Abs. 1). Weitere Regelungen über die Befugnis staatlicher Organe zum Erlaß von Rechtsvorschriften enthalten das Gesetz über den Ministerrat, das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen, die Statuten der Ministerien und anderer zentraler Organe.

Auch durch Volksabstimmung (Volksentscheid), über deren Durchführung die Volkskammer beschließt, können die Verfassung und Gesetze angenommen bzw. beschlossen werden (Art. 53 Verfassung).

Alle Staatsorgane, die zum Erlaß von Rechtsvorschriften befugt sind, haben diese Befugnis auf der Grundlage und im Rahmen der Verfassung und der Gesetze auszuüben.

Welche staatlichen Organe zum Erlaß welcher Rechtsvorschriften befugt sind, zeigt die folgende Aufstellung :

staatliches Organ	Bezeichnung der Rechtsvorschrift	rechtliche Grundlage
Volkskammer mit Zweidrittelmehrheit (oder Volksabstimmung)	Gesetz über die Verfassung bzw. zur Verfassungsänderung	Art. 48, 53, 63 und 106 Verfassung
Volkskammer (oder Volksabstimmung)	Gesetz	Art. 48, 49, 53 Verfassung
Volkskammer	Beschluß	Art. 49, 63 Verfassung
Staatsrat	Beschluß	Art. 66 Verfassung
Nationaler Verteidigungsrat	Anordnung oder Beschluß	§ 2 Verteidigungsgesetz
Ministerrat	Verordnung (bzw. Durchführungsverordnung) oder Beschluß	Art. 78 Verfassung; § 8 Gesetz über den Ministerrat
Minister und Leiter anderer zentraler Organe des Ministerrates	Anordnung oder Durchführungsbestimmung	§ 8 Gesetz über den Ministerrat
örtliche Volksvertretungen (oder ihre Räte)	Beschluß bzw. Satzung oder Ordnung	Art. 82 Verfassung; §§ 1, 7 und § 8 Abs. 5 GöV